



Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0
www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de
Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Nachruf	379
➤ Rudolf Kapfhammer	379
Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse	380
➤ Sitzung des Kreisausschusses am 16.09.2019	380
➤ Sitzung vom Ausschuss für Struktur, Verkehr und Umwelt am 18.09.2019	381
Bekanntmachungen	383
➤ Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding zum Bereitstellungsrecht der Taxis auf Taxiständen auf dem Gebiet des Flughafens München vom 23. August 2019	383
➤ Öffentliche Aufforderung, Rechte an geleisteten Sicherheitsleistungen anzumelden gem. § 980 Abs. 1 BGB. - (Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Jahr 2016)	387
➤ Öffentliche Aufforderung, Rechte an geleisteten Sicherheitsleistungen anzumelden gem. § 980 Abs. 1 BGB. - (Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Jahr 2017)	388
➤ Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG für die Grundstücke Flurnummern 393, 394 / Gemarkung Steinkirchen.....	389
➤ Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG zur Anlage einer Wiesenseige / Gemarkung Hausmehring und Grabenaufweitung im Dorfener Moos / Gemarkung Wasentegernbach	391
Termine	393
➤ Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding	393
➤ Blutspendetermine.....	393
Rat und Hilfe	395



Nachruf

Rudolf Kapfhammer

NACHRUF

Der Landkreis Erding trauert um den ehemaligen Kreisrat

Herrn Rudolf Kapfhammer

Rudolf Kapfhammer gehörte von 2002 bis 2008
dem Kreistag von Erding an.

Sein kommunalpolitisches Engagement verdient Dank und Anerkennung.

Wir werden Herrn Kapfhammer stets ein ehrendes Andenken bewahren.





Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

Sitzung des Kreisausschusses am 16.09.2019

Am **Montag, 16.09.2019, um 14:00 Uhr** findet im *Großen Sitzungssaal* des Landratsamtes, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Kreisorgane
Auflösung der ödp-Fraktion und Bildung einer Ausschussgemeinschaft
2. Kreisorgane
Neubesetzung der Ausschüsse
3. Kreisorgane
Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Bayerische Verwaltungsgericht
4. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.



Sitzung vom Ausschuss für Struktur, Verkehr und Umwelt am 18.09.2019

Am **Mittwoch, 18.09.2019, um 14:00 Uhr** findet im *Großen Sitzungssaal* des Landratsamtes, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding eine Sitzung des Ausschusses für Struktur, Verkehr und Umwelt statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. ÖPNV/Regionalbusverkehr
Studie zum Thema "Alternative Antriebe"; Entscheidung über die Teilnahme

2. ÖPNV/Regionalbusverkehr
Regionalbuslinie 515;
Vorabbekanntmachung für die Weiterführung ab dem Fahrplan 2021;
Finanzierung

3. ÖPNV/Regionalbusverkehr
Jahresfahrplan 2020

4. Regionalmarketing
Regionale Vermarktung

5. Abfallwirtschaft
Neubau Recyclinghof Forstern

6. Abfallwirtschaft
Neubau Recyclinghof Wartenberg

7. Abfallwirtschaft
Neubau Recyclinghof Moosinning - Kostenmehrung



8. Kreisstraßen
ED 25 - BÜ Wasentegernbach ABS 38 - Anforderungen
von Seiten des Landkreises Erding

9. Naturschutz
Antrag des Marktes Isen auf Herausnahme der Bereiche
"Bachleiten", "Buchsachen", "Haager Straße", "Seniorenzentrum"
und "Sportplatz"

10. ÖPNV/Regionalbusverkehr
Herr Dr. Rosenbusch zu aktuellen Themen des MVV

11. Bekanntgaben und Anfragen



Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding zum Bereitstellungsrecht der Taxis auf Taxiständen auf dem Gebiet des Flughafens München vom 23. August 2019

Das Landratsamt Erding erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Das Landratsamt Erding erteilt allen Taxiunternehmerinnen bzw. Taxiunternehmern der Landkreise Erding, Freising und München und der Landeshauptstadt München die Genehmigung, sich auf allen Taxiständen des Flughafens München bereitzustellen. Von diesem öffentlich-rechtlichen Bereitstellungsrecht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die/der einzelne Taxiunternehmer/in auch eine entsprechende privatrechtliche Berechtigung besitzt.
- II. Für alle Taxiunternehmer/innen, die ein Bereitstellungsrecht auf Taxiständen (Standplätze und Nachrückplätze) des Flughafens München auf dem Gebiet des Landkreises Erding besitzen, werden zur Benutzung dieser Taxistände folgende Verfügungen angeordnet:
 1. Taxis dürfen nur auf gekennzeichneten Taxistandplätzen bereitgestellt werden (Zeichen 229 zu § 41 StVO – Standplätze und Nachrückplätze).
 2. Standplätze am Flughafen München auf dem Gebiet des Landkreises Erding befinden sich am Terminal 1 vor den Modulen A, B, C, D, E, am Terminal 2 in der Vorfahrt Nord (Ebene 03), im Zentralbereich, vor dem Hotel Hilton und an der Halle F.
 3. Nachrückplätze sind der Vorlaufspeicher Wartungsallee, der Taxispeicher am Terminal 2, der Nachrückplätze vor dem Hotel Hilton und der Nachrückplätze vor dem MAC.



4. Mit Ausnahme des Standplatzes an der Halle F dürfen die übrigen Standplätze unmittelbar nur angefahren werden, wenn der im Folgenden genannte Nachrückplatz bzw. die entsprechend gekennzeichnete Spur auf dem genannten Nachrückplatz unbesetzt ist:
- a) Nachrückplatz für die Standplätze **vor den Modulen A, B, C, D und E** ist der Vorlaufspeicher Wartungsallee.
 - b) Nachrückplatz für den Standplatz **am Terminal 2** ist der Taxispeicher am Terminal 2. Dieser darf unmittelbar nur angefahren werden, wenn die entsprechend gekennzeichneten Spuren im Vorlaufspeicher Wartungsallee unbesetzt sind.
 - c) Nachrückplatz für den Standplatz **im Zentralbereich** ist der Nachrückplatz vor dem Hotel Hilton. Dieser darf unmittelbar nur angefahren werden, wenn der Nachrückplatz vor dem MAC unbesetzt ist. Taxis auf dem Nachrückplatz vor dem Hotel Hilton stehen gleichzeitig auch auf dem Standplatz Hotel Hilton. Die Taxifahrer/innen sind verpflichtet, entweder einen Fahrgast an diesem Standplatz aufzunehmen oder auf Anforderung in den Standplatz im Zentralbereich aufzurücken.
 - d) Nachrückplatz für den Standplatz **vor dem Hotel Hilton** ist der Nachrückplatz vor dem MAC. Dieser darf unmittelbar nur angefahren werden, wenn die entsprechend gekennzeichneten Spuren im Vorlaufspeicher Wartungsallee unbesetzt sind.
Taxis auf dem Nachrückplatz vor dem MAC stehen gleichzeitig auch auf dem Standplatz vor dem MAC. Die Taxifahrer/innen sind verpflichtet, entweder einen Fahrgast an diesem Standplatz aufzunehmen oder auf Anordnung in den Standplatz vor dem Hotel Hilton aufzurücken.

Davon unberührt bleiben ergänzende privatrechtliche Regelungen zwischen dem Mieter der Taxistandplätze und der jeweiligen Taxiunternehmerin bzw. dem jeweiligen Taxiunternehmer bezüglich der Anfahrt der Standplätze (z. B. Schrankenregelung zur Einzelfahrtabrechnung).

- III. Kurzfahrtegebiet nach § 3 Absatz 2a Satz 2 der Verordnung des Landratsamtes Erding über das Taxengewerbe (Taxiordnung Erding – EDTaxenO) vom 21. August 2000 ist das Gebiet der Städte Erding und Freising sowie der Gemeinden Berglern, Bockhorn, Eching, Eitting, Fahrenzhausen, Finsing, Fraunberg, Garching, Hallbergmoos, Ismaning, Kranzberg, Langenbach, Langenpreising, Marzling, Moosinning, Neuching, Neufahrn, Oberding, Unterschleißheim und Wartenberg (siehe Lageplan).



- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort und tritt anstelle der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding vom 18. Juli 2019 (Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 31 vom 31. Juli 2019). Diese wird hiermit gleichzeitig widerrufen.

Hinweise:

1. Bei der Abwicklung des Taxiverkehrs am Flughafen München sind diese Allgemeinverfügung und die Verordnung des Landratsamtes Erding über das Taxigewerbe (Taxiordnung Erding – EDTaxenO) zu beachten.
2. Zuwiderhandlungen gegen die in Ziffer II. genannten Verfügungen können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

Gründe:

1. Zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist das Landratsamt Erding (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. V. m. Art. 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) und der Verordnung des Landratsamtes Erding über das Taxengewerbe (EDTaxenO)).
2. Ziffer I. beruht auf § 47 Abs. 2 Satz 3 PBefG i. V. m. § 3 der Vereinbarung der Landratsämter Erding, Freising und München und der Landeshauptstadt München über die Durchführung des Taxenverkehrs von und zum Flughafen München vom 12.06.1991, geändert durch Vereinbarung vom 24. Januar 1997.
3. Ziffer II. beruht auf §§ 2, 3 Abs. 1 EDTaxenO. Ziffer II. Nr. 1 ist regelungsgleich mit § 2 EDTaxenO.
4. Mit Ziffer IV. wird die Allgemeinverfügung vom 18. Juli 2019 widerrufen und durch diese Allgemeinverfügung ersetzt. Redaktionell werden Ziffern eingefügt sowie die Regelung zum Aufstellungsrecht von reinen Batterieelektrofahrzeugen oder Brennstoffzellenfahrzeugen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz – EmoG), aufgrund Nichtumsetzbarkeit, aufgehoben.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch einlegen**. Den Widerspruch müssen Sie **schriftlich oder zur Niederschrift** beim *Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding* einlegen. Sie können den Widerspruch **auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz** an die Adresse poststelle@lra-ed.de übermitteln. **Eine elektronische Widerspruchseinlegung per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, können Sie Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München erheben. Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (= Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Erding, 23. August 2019
Landratsamt Erding

Martin Bayerstorfer
Landrat



**Öffentliche Aufforderung, Rechte an geleisteten Sicherheitsleistungen
anzumelden gem. § 980 Abs. 1 BGB. -
(Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Jahr 2016)**

Im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren aus dem Jahr 2016 wurden Geldbeträge als Sicherheitsleistungen erhoben. Bußgelder in selber Höhe wurden nicht erhoben, so dass sich Teile bzw. die Gesamtbeträge derzeit noch als Sicherheitsleistung beim Landratsamt Erding befinden. Da zwischenzeitlich keine Rückmeldung der Betroffenen einging und eine Zustellung am Wohnort ebenfalls nicht möglich ist, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass aus dem Jahr 2016 von folgenden Personen Sicherheitsleistungen einbehalten wurden:

Seref SÜTCÜ, geb. 01.03.1968 in Karapinar, Türkei

Hiermit werden genannte Personen aufgefordert Ihre Rechte an den Sicherheitsleistungen bis spätestens

31.10.2019 anzumelden.

Sollte bis zur genannten Frist kein Anspruch geltend gemacht werden, gehen die Sicherheitsleistungen gem. § 981 BGB nach Ablauf einer Frist von weiteren drei Jahren (beginnend mit Ende der oben genannten Frist) an den Freistaat Bayern über.



**Öffentliche Aufforderung, Rechte an geleisteten Sicherheitsleistungen
anzumelden gem. § 980 Abs. 1 BGB. -
(Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Jahr 2017)**

Im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren aus dem Jahr 2017 wurden Geldbeträge als Sicherheitsleistungen erhoben. Bußgelder in selber Höhe wurden nicht erhoben, so dass sich Teile bzw. die Gesamtbeträge derzeit noch als Sicherheitsleistung beim Landratsamt Erding befinden. Da zwischenzeitlich keine Rückmeldung der Betroffenen einging und eine Zustellung am Wohnort ebenfalls nicht möglich ist, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass aus dem Jahr 2017 von folgenden Personen Sicherheitsleistungen einbehalten wurden:

Marek WELENC, geb. 23.09.1960 in Skepe, Polen

Aleksei SHKARBUN, geb. 10.11.1973 in Penza, Russland

Hiermit werden genannte Personen aufgefordert Ihre Rechte an den Sicherheitsleistungen bis spätestens

31.10.2019 anzumelden.

Sollte bis zur genannten Frist kein Anspruch geltend gemacht werden, gehen die Sicherheitsleistungen gem. § 981 BGB nach Ablauf einer Frist von weiteren drei Jahren (beginnend mit Ende der oben genannten Frist) an den Freistaat Bayern über.



Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG für die Grundstücke Flurnummern 393, 394 / Gemarkung Steinkirchen

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zur Geländeauffüllung für einen Wohnhausersatzneubau zum Hochwasserschutz und Anlage eines naturnahen Teiches zum Retentionsraumausgleich**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Herr Christian Ramsauer hat mit Schreiben vom 22.05.2019 die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Geländeauffüllung für einen Wohnhausersatzneubau zum Hochwasserschutz und Anlage eines naturnahen Teiches zum Retentionsraumausgleich für die Grundstücke Flurnummern 393, 394 Gemarkung Steinkirchen beantragt.

Im Rahmen des Verfahrens erfolgte gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die durchgeführte Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem o.g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Wesentliche Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt ergeben sich durch das Vorhaben nicht.

Durch die Anlage des naturnahen Teiches zum Retentionsraumausgleich, entfällt eine ca. 230 m² umfassende Teilfläche eines Nasswiesenbiotopes. Dieses wird durch die entsprechende Ansaat südlich des Teiches im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Die Eingriffe in die biotopkartierten Bereiche werden ausreichend kompensiert, sodass durch die geplante Maßnahme keine nachteiligen Auswirkungen entstehen. Insgesamt kommt es durch die Maßnahme zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt.

Somit besteht gem. § 7 Abs. 2 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.



Ausgabe 37
Mittwoch 11.09.2019

Gem. § 5 Abs. 2 UVPG ist die Feststellung der Öffentlichkeit bekanntzugeben. Es wird darauf hingewiesen, die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die Vorprüfung sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-2 Wasserrecht, Freisinger Straße 67, 85435 Erding, 1. Stock, Zimmer 100 eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Landratsamt Erding, den 03.09.2019
Sachgebiet 42-2 Wasserrecht
Az.: 42-2/641-10 W-2019-158

gez. Klostermann



**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG zur Anlage einer Wiesenseige /
Gemarkung Hausmehring und Grabenaufweitung im Dorfener Moos /
Gemarkung Wasentegernbach**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zur Anlage einer Wiesenseige und
Grabenaufweitung im Dorfener Moos**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Wildland-Stiftung Bayern hat mit Schreiben vom 09.07.2019 die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Anlage einer Wiesenseige auf dem Grundstück Flurnummer 919/2, Gemarkung Hausmehring sowie zur Grabenaufweitung im Dorfener Moos auf dem Grundstück Flurnummer 155, Gemarkung Wasentegernbach beantragt. Im Rahmen des Verfahrens erfolgte gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.18.2 sowie Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene bzw. eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die durchgeführte Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem o.g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die Maßnahme wird der Lebensraum der Wiesenbrüter verbessert.

Somit besteht gem. § 7 Abs. 2 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gem. § 5 Abs. 2 UVPG ist die Feststellung der Öffentlichkeit bekanntzugeben. Es wird darauf hingewiesen, die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die Vorprüfung sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-2 Wasserrecht, Freisinger Straße 67, 85435 Erding, 1. Stock, Zimmer 100 eingesehen werden.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 37
Mittwoch 11.09.2019

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Landratsamt Erding, den 03.09.2019
Sachgebiet 42-2 Wasserrecht
Az.: 42-2/6451
W-2019-175, W-2019-176

gez. Klostermann



Termine

Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding

Kostenlose Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding ist jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr.

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach §219 und das Ausstellen der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsbescheinigung sind ebenso möglich wie eine individuelle Beratung und Begleitung während der gesamten Schwangerschaft und nach der Geburt. Die Familienberatung Ismaning informiert ferner über alle staatlichen und finanziellen Hilfen und vermittelt diese auch, z. B. bei der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“.

Begleitung und Unterstützung beim Übergang vom Paar zum Elternsein, Beratung bei Paar-/Eheproblemen, Erarbeitung von Lösungen bei sexuellen Problemen sowie Unterstützung bei der Suche nach Lösungen in konfliktreichen Paar- und Familienphasen (z.B. Patchworkfamilien) sind u. a. weitere Angebote der Beratungsstelle.

Für die Sprechstunden ist eine Terminvereinbarung erforderlich, die unter der Telefonnummer der Familienberatung Ismaning (089/960799-50, -51) möglich ist.

Blutspendetermine

Datum	Plz Terminort	Terminlokal	Anschrift	Erw. Spender	Termin Anfang	Termin Ende
25.09.2019	84416 Taufkirchen (Vils)	Bürgersaal Taufkirchen (Vils)	Landshuter Str. 21	160	16:00	20:00
26.09.2019	84416 Taufkirchen (Vils)	Bürgersaal Taufkirchen (Vils)	Landshuter Str. 21	140	16:00	20:00



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 37
Mittwoch 11.09.2019



<http://www.kms-erding.de/>

vhs
Zweckverband
Volkshochschule
im Landkreis Erding

<http://www.vhs-erding.de/>



Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

**Staatlich anerkannte Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen**

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Roßmayrgasse 13
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08122/976242

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 37
Mittwoch 11.09.2019

**Information und Beratung über alle
betreuungsrechtlichen Fragen**
Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und
Patientenverfügung
Fachbereich 22- Soziales: Frau Friedrich Tel. 08122-581191
oder Frau Kless Tel. 08122-581309
nach tel. Terminvereinbarung

Ganzjährig jeden Freitag von 11:30 bis 16:00 Uhr direkt an der B15

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 37
Mittwoch 11.09.2019



Freitags, außer Feiertage, von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

März bis Dezember, am Dorfplatz in Moosen.



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:

jährlich geöffnet von

Ostersonntag bis Ende Oktober

an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**
von **10:00 bis 17:00 Uhr**
(Einlass bis 16:30 Uhr)



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 37
Mittwoch 11.09.2019

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

12:00 – 16:30 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat